

Erscheint wöchentlich drei Mal  
und zwar Dienstag, Donnerstag  
und Sonnabend (Vormittag).  
Abonnementspreis beträgt  
vierteljährlich 1 Mark 20 Pf.  
pränumerando.

# Anzeiger

## für Zwönitz und Umgegend.

Organ

für den Stadtgemeinderath, den Kirchen- und Schulvorstand zu Zwönitz.

Verantwortlicher Redacteur: Bernhard Ott in Zwönitz.

Inserate werden bis spätestens  
Mittags des vorhergehenden  
Tages des Erscheinens erbeten  
und die Corpusspaltenzeile mit  
10 Pf., unter „Eingefandt“ mit  
20 Pf. berechnet.

N<sup>o</sup> 31.

Donnerstag, den 11. März 1880.

5. Jahrg.

### Öffentliche Sitzung des Stadtgemeinderaths zu Zwönitz Donnerstag, den 11. März c., im Verhandlungsaal des Rathhauses.

Tagesordnung ist am Verhandlungstage von Vormittags 9 Uhr an in der Hausflur des Rathhauses öffentlich ausgehängt.

#### Bekanntmachung.

Die Königliche Amtshauptmannschaft zu Chemnitz hat betreffs des Verkehrs mit Hundefuhrwerken und Handwagen auf öffentlichen Wegen für den amtshauptmannschaftlichen Bezirk die aus der nachstehends unter () abgedruckten Bekanntmachung ersichtlichen Anordnungen getroffen.

Behufs Vermeidung etwaiger Contraventionen der hiesigen Einwohner wird Solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.  
Zwönitz, am 9. März 1880.

Schönherr, Bürgermeister.

#### Bekanntmachung, den Verkehr mit Hundefuhrwerken und Handwagen auf öffentlichen Wegen betreffend.

Auf Grund der Bestimmung in § 2 der Verordnung, den Verkehr auf den öffentlichen Wegen betreffend, vom 9. Juli 1872 wird von der unterzeichneten Königlichen Amtshauptmannschaft nach Gehör und mit Zustimmung des Bezirksausschusses in Betreff des Verkehrs mit Hundefuhrwerken und Handwagen auf öffentlichen Wegen Folgendes angeordnet:

1. Auf öffentlichen Wegen verkehrende Hundefuhrwerke und Handwagen müssen mit einem vom vorderen Theile des Wagens aus zu handhabenden Hemm- oder Schleifzeuge versehen sein.
2. Hundefuhrwerke, Handwagen und dergleichen Schlitten haben sich stets auf der rechten Seite der Fahrbahn zu halten und dürfen insgesamt nie auf dem Fußsteige der Straßen und Wege verkehren.
3. Die Führer von Hundefuhrwerken müssen während der Fahrt dicht vor dem Wagen oder an der linken Seite desselben hergehen und die Deichsel oder das Leitseil in der Hand halten; sie dürfen sich während der Fahrt nicht auf die Fuhrwerke aufsetzen und ebensowenig anderen Personen dies gestatten.
4. Die Führer von Handwagen oder Handschlitten dürfen bergabwärts nicht auf den Fuhrwerken sitzen oder stehen, müssen vielmehr an der Deichsel gehen und ihr Fuhrwerk damit leiten.
5. Das schnelle Fahren mit Hundefuhrwerken und Handwagen oder dergleichen Schlitten in den Städten und Dörfern oder bei dem Begegnen oder Vorüberfahren mit Pferden bespannter Wagen ist verboten.
6. Wenn die Führer des Hundefuhrwerks dasselbe ihrer Geschäfte halber auf kurze Zeit verlassen müssen, so haben sie dafür Sorge zu tragen, daß die Hunde — sofern und soweit dies nicht bestehender örtlicher Vorschrift zufolge ohnehin schon während der Fahrt zu geschehen hat — mit Maulkörben versehen und so kurz angehängt und dergestalt fest angelegt werden, daß sie das Fuhrwerk nicht fortbewegen und den Passanten der Straße weder lästig noch gefährlich werden können.  
Sollen Hundefuhrwerke längere Zeit lagern, so sind die Hunde abzuspannen und in Gehöften unterzubringen.
7. Die Führer von Hundefuhrwerken haben im Sommer für genügende Tränkung und im Winter für die nöthige Erwärmung der Hunde mittelst Decke zu sorgen.
8. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, insoweit nicht strafrechtliche Bestimmungen darauf Anwendung finden, polizeilich mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen für jeden Fall geahndet.

Chemnitz, den 1. März 1880.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.  
Schwedler.

#### Bekanntmachung.

Neuerdings hervorgetretenen Unzuträglichkeiten zu Folge wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß Fuhrwerke aller Art den Theil der Rathhausstraße von Herrn Nagelschmiedemeister Johann Gottlieb Krauß bis auf den Georgenplatz nicht benutzen dürfen, vielmehr auf die Mühlstraße zu verweisen sind.

Zwönitz, am 10. März 1880.

Schönherr, Bürgermeister.

#### Tagesgeschichte.

**Deutschland.** Ueber den augenblicklichen Stand der kirchlichen Frage in Deutschland berichtet der Berliner Correspondent des „Standard“, daß die preußische Regierung einen Plan für die friedliche Lösung in Vorschlag gebracht habe. Es solle in der nächsten Session ein Gesetz eingebracht werden, welches durch eine einzige Klausel die Kirchengesetze modifizirt und falls der Papsi, wie er versprochen habe, diese Concessionen dadurch anerkenne, daß er jedem Widerstand gegen die unliebsamen Decrete entsage, so werden andere beanstandete Klauseln allmählig zurückgezogen werden. Auch soll Cardinal Ledochowski, der frühere Bischof Posen's, die Geistlichkeit aufgefordert haben, sich jenem Theile der Kirchengesetze zu fügen, welche ihre täglichen kirchlichen Functionen in der Gemeinde betreffe.

**Oesterreich-Ungarn.** So hätte den Kronprinz „Rudi“ endlich ein Bräutchen gefunden. Lange genug hatte der junge Stammhalter des Geschlechts mit dem Doppeladler im Wappen Umschau

gehalten, zwar nicht unter den Töchtern des Landes, wohl aber unter den Töchtern der Monarchien Europäas. „Wer die Wahl hat, hat die Qual“ — sagt das Sprichwort. Und zu der Qual der Wahl gesellte sich bei dem Kronprinzen Rudolf noch etwas Anderes, — daß er nämlich fortwährend auf der Reise war, daß man ihn bald hierhin ausschickte, um sich zu verheirathen, bald dorthin, bald an den Manzanares, bald nach Elbflorenz, bis er endlich fern im Nordwesten fand, was er so lange auf Kreuz- und Quersfahrten an den katholischen Höfen Europäas vergeblich gesucht hatte, bis endlich die junge hübsche Prinzessin Stephanie ausersehen worden ist, den Thron in der Wiener Hofburg zu zieren und einst die Krone von Eisleithanien nebst dem Stephans-Diadem — inzwischen wird ja wohl auch noch, den Herren Czechen zu Liebe, die Wenzelskrone hinzugekommen sein, zu tragen.

**Frankreich.** Der zum Jubel der Radicals vom Ministerium gefaßte Beschluß, den Hartmann, welcher bekanntlich der Urheber des Moskauer Attentates sein soll, nicht auszuliefern, ist, nach glaubwür-